

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur
einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
(VwV einzelbetriebliche Förderung)**

Vom 18. März 2021 - Az.: 27-8510.00 –

zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. März 2022

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

1. Zuwendungsziel
2. Begriffsbestimmungen
3. Rechtsgrundlagen
4. Gegenstand der Förderung
5. Zuwendungsempfangende
6. Zuwendungsvoraussetzungen
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
9. Kumulierbarkeit

Teil 2

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

10. Zuwendungsziel
11. Rechtsgrundlagen
12. Gegenstand der Förderung
13. Zuwendungsempfangende
14. Zuwendungsvoraussetzungen
15. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
16. Zweckbindungsfrist
17. Kumulierbarkeit

Teil 3

Verfahren

18. Förderantrag und Bewilligung
19. Zahlungsantrag
20. Zahlung und Verbuchung
21. Beginn und Abschluss
22. Kontrollen
23. Kürzungen und Sanktionen
24. Publizität
25. Transparenz
26. Evaluierung
27. Prüfungsrechte
28. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Generelle Anforderung

Basisanforderungen

Premiuanforderungen

Anlage 2

Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften

Anlage 3

Aufgaben der betreuenden Unternehmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Anlage 4

Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

Teil 1

Förderfähige Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

Teil 2

Bauliche und sonstige Anlagen

Teil 1

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

1. Zuwendungsziel

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Gefördert werden Maßnahmen zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Verbesserung des Tierwohls,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie

- **Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und**
- agrotechnische Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt ist, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2020/560 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 11) geändert worden ist, und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein landwirtschaftliches Erzeugnis (Anhang I-Produkt) ist. Ausgenommen sind die im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgenden Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.
- 2.2 Kleinst- und kleine Unternehmen entsprechen der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist.
- 2.3 Operationelle Gruppen gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, zuletzt ber. ABl. L 130 vom 19.5.2016, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftlicher Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri). Sie werden von interessierten Akteuren wie Landwirtinnen und Landwirten, Forscherinnen und Forschern, Beratenden sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet, die für das Erreichen der Ziele der EIP gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 relevant sind.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, zuletzt ber. ABl. L 200 vom 26.7.2016), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30) geändert worden ist,

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, zuletzt ber. ABl. L 130 vom 19.5.2016, S. 30), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, zuletzt ber. ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014 S. 18), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/73 (ABl. L 27 vom 27.1.2021, S. 9) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, zuletzt ber. ABl. L 14 vom 18.1.2017, S.18), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 (ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 15) geändert worden ist,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des

Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (ABl. L 223 vom 29.7.2014, S. 7), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/255 (ABl. L 43 vom 14.2.2019, S. 15) geändert worden ist,

- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48, zuletzt ber. ABl. L227 vom 20.8.2016, S. 5), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6) geändert worden ist,
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 259 vom 6.10.2015), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer entsprechender Anpassungen (ABl. L 414, vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ber. ABl. L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die durch Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) geändert worden ist,

- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59, zuletzt ber. ABl. L 330 vom 16.12.2015, S. 55), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1337 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 9) geändert worden ist,
- dem GAK-Gesetz,
- dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPLIII), für die Laufzeit 2014-2022,
- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG in der jeweils geltenden Fassung, sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 anzuwenden.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich der Erschließungsmaßnahmen, die
- die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie für die Primärproduktion die Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen,
 - die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
 - der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang I-Produkten dienen und
 - durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Nummer 1 genannten Zuwendungsziele dienen.

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.
- Anlage von Dauerkulturen im Obstbau,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

4.2 Eingeschränkte Förderung

4.2.1 Investitionen im Sektor Obst und Gemüse

Investitionen im Sektor Obst und Gemüse sind bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen nur insoweit zuwendungsfähig, als sie nicht Bestandteil des operationellen Programms der Erzeugerorganisation sind und den Förderzielen der Erzeugerorganisation nicht entgegenstehen.

4.2.2 Investitionen im Weinbau

In Weinbaubetrieben sind nur Investitionen zuwendungsfähig, die der Erzeugung, bis einschließlich der Traubenernte, zuzurechnen sind, mit Ausnahme von Tröpfchenbewässerungsanlagen auf Rebflächen.

4.2.3 Investitionen in die Tierhaltung

Investitionen in bauliche Anlagen der Tierhaltung sind zuwendungsfähig, sofern die vorhandenen und geplanten Tierplätze im antragstellenden Unternehmen die für folgende Tierarten festgelegte Anzahl an Tierplätzen nicht überschreiten:

Tierart	Tierplätze
---------	------------

Hennen	15 000
Junghennen	30 000
Mastgeflügel	30 000
Truthühner	15 000
Rinder	600
davon Milchkühe	300
Kälber	500
Mastschweine	3 000
Zuchtsauen einschließlich Ferkel bis 30 kg	560
Ferkel (10-30 kg)	4 500

Bei der Ermittlung der Tierplätze sind sowohl die Tierplätze zu Grunde zu legen, die im antragstellenden Unternehmen vorhanden sind, als auch die Tierplätze von Unternehmen, an denen das antragstellende Unternehmen oder dessen BetriebsinhaberIn oder BetriebsinhaberIn oder GesellschafterIn oder GesellschafterIn oder deren Ehe-, beziehungsweise LebenspartnerIn oder –partnerIn beteiligt sind. Bei Unternehmensteilungen innerhalb der letzten beiden Jahre vor der Antragstellung sind bei der Ermittlung der vorhandenen Tierplätze die vor der Teilung vorhandenen Tierplätze zu Grunde zu legen.

Die Bestandsobergrenzen gelten nicht für Investitionen in Anlagen der Schweine- und Geflügelhaltung, welche die Anforderungen der Anlage 1 (Premiumförderung) an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen, und für Investitionen nach Nummer 7.5.4 in Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung.

Für Betriebszusammenschlüsse im Sinne von Nummer 5.1.3 sind nach Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Ausnahmen möglich.

4.2.4 Flächenbindung der Tierhaltung

Der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach Durchführung der Investition zwei Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT). Der Nachweis ist anhand des Investitionskonzeptes und gegebenenfalls anhand von ergänzenden Erläuterungen zu erbringen.

Sofern zwei Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche überschritten werden, kann ausnahmsweise anhand von Dungabnahmeverträgen dargelegt werden, dass der Dunganfall entsprechend verwertet werden kann. Darüber hinausgehende Vorgaben des landwirtschaftlichen

Fachrechts bleiben unberührt.

4.2.5 Investitionen in Bewässerungsanlagen

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind zuwendungsfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 Prozent erreicht wird.

Bei der Erstsanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden. Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann. Die Vorgaben von Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind zu beachten.

4.2.6 Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen

Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen sind nur zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse in Sonderkulturen zuwendungsfähig. Die Vorgaben von Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind zu beachten.

4.2.7 Betreuung

Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro zuwendungsfähig.

4.3 Förderungsausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.3.1 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder einjährigen Pflanzen sowie Ersatzinvestitionen,
- 4.3.2 genehmigungspflichtige Vorhaben, für die keine Genehmigung vorliegt und die nicht im Einklang mit den für das Vorhaben einschlägigen umweltrechtlichen Vorgaben stehen,
- 4.3.3 Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionsrechts nach Artikel 17 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- 4.3.4 Investitionen in die Anbindehaltung, Nachtreibhilfen, die elektrische Spannung abgeben,
- 4.3.5 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft mit Ausnahme der unter 4.1 genannten Maschinen und Geräte, Maschinen der Innenwirtschaft,

- 4.3.6 Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- 4.3.7 Investitionen in Wohnungen, Verwaltungsgebäude und separate Gebäude mit Sozialräumen,
- 4.3.8 Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, unbare Eigenleistungen und sonstige Preisnachlässe,
- 4.3.9 Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- 4.3.10 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- 4.3.11 Landankäufe,
- 4.3.12 Investitionen in der Aquakultur und der Binnenfischerei,
- 4.3.13 Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

5. Zuwendungsempfangende

5.1 Zuwendungsempfangende sind:

- 5.1.1 Natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, führen, welche im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst- oder kleine Unternehmen sind,
 - wenn die Geschäftstätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen zu wesentlichen Teilen, also mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse, darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die Unternehmen, welche die in § 1 Absatz 2 und 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Als Tierhaltung im Sinne von Spiegelstrich 1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäferei.

5.1.2 Natürliche oder juristische Personen, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst- oder kleine Unternehmen führen, dabei unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

5.1.3 Betriebszusammenschlüsse von Landwirtinnen und Landwirten

Ein Einzelunternehmen kann auch im Rahmen eines Betriebszusammenschlusses gefördert werden. Unter einem Betriebszusammenschluss ist die erstmalige vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirtinnen und Landwirte, unbeschadet der gewählten Rechtsform, zu verstehen. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Jede betroffene Person muss ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen als selbstständiges Unternehmen geführt haben und grundsätzlich die Anforderungen der Nummer 5.1.1, 6.2, 6.4 und 6.5 erfüllen.

Der Betriebszusammenschluss muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung des gemeinsamen Vorhabens vereinbart sein. Die Mitglieder des Zusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Die Zahl der Mitglieder darf die Anzahl fünf nicht überschreiten. Die Förderobergrenze für das gemeinschaftliche Vorhaben liegt bei 2 000 000 Euro. Für das einzelne Unternehmen des Betriebszusammenschlusses darf das anteilige zuwendungsfähige Investitionsvolumen die Obergrenze gemäß Nummer 7.3 nicht übersteigen.

5.2 Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen, die sich im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Schwierigkeiten befinden,
- Beziehende von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Renten und Pensionen, wie beispielsweise Rente der Deutschen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Anforderungen

Nummer 3.1, 6.6, 6.7 und 6.8 Satz 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung.

Wird neben einem Erschließungszuschuss und/oder einem Betreuerzuschuss ein weiterer Zuschuss gewährt, kann eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Kostenposition abweichend von Nr. 2.1 und Nr. 2.2 ANBest-P nicht mit Mehrkosten bei anderen Kostenpositionen verrechnet werden und umgekehrt.

Abweichend von Nummer 2 ANBest-P gilt: Werden die dem bewilligten Höchstbetrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht nachgewiesen oder anerkannt, so ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag, der bei Zugrundelegung der Fördersätze nach der VwV einzelbetriebliche Förderung und den anerkannten zuwendungsfähigen Beträgen erreicht wird.

Abweichend von Nummer 3.3 NBest-Bau kann die Abrechnung auch nach der Struktur des Zuwendungsbescheides, abweichend von der DIN 276 stattfinden.

6.2 Die antragstellende Person hat

- 6.2.1 die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen;
- 6.2.2 eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vor Bewilligung vorzulegen, wobei die Abschlüsse grundsätzlich dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entsprechen und der Bewilligungsbehörde digital im CSV-Format zu übermitteln sind. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen (Rentabilität, Stabilität und Liquidität);
- 6.2.3 einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen, der auch eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen soll.

Bei Maßnahmen, die als solche die Wirtschaftlichkeit belasten, insbesondere spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls oder des Klima- und Umweltschutzes, ist der Nachweis der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme ausreichend; im Falle von Investitionen in Maschinen mit einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept ohne Deckungsbeitragsrechnung verwendet werden;

- 6.2.4 einen schriftlichen Nachweis über eine dem Investitionsziel angepasste und vor der geförderten Investitionsmaßnahme durchgeführte Beratung zu erbringen; bei einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von unter 150 000 Euro kann auf eine Beratung verzichtet werden;
- 6.2.5 im Falle einer Förderung im Rahmen von Operationellen Gruppen (EIP) sind zusätzlich der Operationsplan sowie gegebenenfalls sonstige Unterlagen, die die Projektzielsetzung aufzeigen, vorzulegen;
- 6.2.6 eine Buchführung im Sinne einer Auflagenbuchführung für mindestens sieben Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen und diese vorzulegen; bei einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 200 000 Euro kann auf die Vorlage der Buchführung verzichtet werden;
- 6.2.7 die zur Evaluierung dieses Programmes und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.

6.3 Existenzgründung

Bei Einzelunternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 6.2 mit der Maßgabe, dass

- ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung (Investitionskonzept)

nachzuweisen sind.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

6.4 Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, die nach Nummer 7.6 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der in Nummer 6.1, 6.2 sowie gegebenenfalls Nummer 6.3 genannten Voraussetzungen nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmerin oder -unternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird. Ist

die Junglandwirtin oder der Junglandwirt Mitglied in einem Betriebszweigschluss, muss sie oder er innerhalb des Betriebszweigschlusses landwirtschaftlich tätig sein.

6.5 Prosperitätsregelung

Die Summe der positiven Einkünfte aller Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes, sogenannte Prosperitätsgrenze, der antragstellenden Person, einschließlich Ehepartnerin oder Ehepartner beziehungsweise Lebenspartnerin oder Lebenspartner, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide 140 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170 000 Euro je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder, Aktionärinnen und Aktionäre, jeweils einschließlich ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte einer oder eines der genannten Kapitaleignerinnen oder Kapitaleigner 140 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170 000 Euro je Jahr bei Verheirateten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, dieses Genossenschaftsmitglieds oder dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs entspricht.

6.6 Besondere Anforderungen

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen.

Unternehmen mit überwiegendem Ackerbau, die in Stallbauten investieren, müssen in jedem Fall eine Gülle- beziehungsweise Jauchelagerkapazität von mindestens neun Monaten mindestens für die erweiterte Tierhaltung nachweisen. Zusätzlich sind im Falle von Stallbauinvestitionen die besonderen Anforderungen im Bereich Tiererschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 A - Basisanforderungen zu erfüllen.

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, beispielsweise von Wasser und beziehungsweise oder Energie, oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen. **Diese Anforderungen sind zum Beispiel durch Einhaltung der Vorgaben der Anlage 4 erfüllt.**

Die besonderen Anforderungen werden in einer separaten Handreichung im Info-dienst Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

7.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von

- Zuschüssen oder
- Bürgschaften

gewährt. Die Vergabe von Bürgschaften erfolgt erst nach Inkrafttreten einer entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

7.2 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben.

7.3 Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1 500 000 Euro je Unternehmen. Abweichend hiervon beträgt das zuwendungsfähige Investitionsvolumen für Gewächshäuser und in Zuchtsauenhaltungen, welche die Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen, 2 000 000 Euro pro Unternehmen. Für Betriebszusammenschlüsse gilt eine Förderobergrenze von 2 000 000 Euro. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2021 bis 2022 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

7.4 Der Gesamtwert der nach Nummer 7.5 bis 7.7 und 7.9 gewährten Beihilfen darf den Wert von 40 Prozent nicht übersteigen.

7.5 Höhe der Zuwendungen

- 7.5.1 Für Investitionen nach Nummer 4.1 sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.
- 7.5.2 Für Investitionen nach Nummer 4.1, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 erfüllen, kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 7.5.3 Der Abstand zwischen dem Fördersatz für Investitionen nach Anlage 1 Teil 2 - Basisanforderungen und Anlage 1 Teil 3 - Premiumanforderungen muss mindestens 20 Prozent betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und deren Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand 10 Prozent.
- 7.5.4 Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Anlage 4 Teil 2 – Nummer 1.1, Nummer 2, Nummer 3.1 und Nummer 4 kann ein Zuschuss von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 7.5.5 Für spezifische Investitionen in Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Nummer 4.1 in Verbindung mit Anlage 4 Teil 2 Nummer 1.2 bis 1.6 zur Emissionsminderung in Stallbauten, kann bei Erfüllung der Basisanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 2 ein Zuschuss von 30 Prozent, bei Erfüllung der Premiumanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 3 ein Zuschuss von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 7.5.6 Für Investitionen in Laufställe für Milchkühe nach Nummer 4.1, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 Teil 3 - Premiumanforderungen in Verbindung mit spezifischen Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz zur Emissionsminderung in Laufställen für Milchkühe nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 1.7 erfüllen, kann ein Zuschuss von 35 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 7.5.7 Im Falle von Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung können folgende Investitionen nach Nummer 4.1 einen Aufschlag von 10 Prozent auf die unter Nummer 7.5.1 genannte Zuschusshöhe erhalten:
- Die Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen im Deckzentrum oder Abferkelbereich muss mindestens den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen und in den hierfür möglichen Übergangsfristen durchgeführt werden.

- Die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchttrindern, Mastrindern oder Mutterkühen.

Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

7.5.8 Für Stallbauinvestitionen in Laufställe für Rinder nach Nummer 4.1, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 Teil 3 - Premiumanforderungen erfüllen und die der Umstellung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung von Rindern dienen, kann ein Zuschuss von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

7.6 Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Bei Junglandwirtinnen und Junglandwirten gemäß Nummer 6.4 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 Prozent der Bemessungsgrundlage bis 200 000 Euro als Anteilsfinanzierung, maximal 20 000 Euro bei über 200 000 Euro Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung mit Festbetragsbegrenzung, gewährt werden.

7.7 Förderung der Betreuung

Bei Investitionen mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von über 100 000 Euro soll grundsätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer (siehe Anlage 3) eingeschaltet werden. Die Betreuungsgebühren werden in einer Höhe von

- bis zu 2,5 Prozent des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 Euro,
- bis zu 1,5 Prozent des 500 000 Euro überschreitenden zuwendungsfähigen Investitionsvolumens

als zuwendungsfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der zuwendungsfähigen Betreuungsgebühren beträgt 6 000 Euro, der Höchstbetrag 17 500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Betreuungsgebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen nach Nummer 7.5 und 7.6 ist ausgeschlossen.

7.8 Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft EIP Agri

Für Investitionen gemäß Nummer 4, die im Rahmen des EIP Agri durchgeführt werden, kann ein Aufschlag von **bis zu** 20 Prozent auf die unter Nummer 7.5 genannten Zuschusssätze gewährt werden.

7.9 Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 2 vom Land anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Überschreitet die Dauer der Zweckbindung die Dauer der Aktenaufbewahrungspflicht, sind diese über die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

Im Übrigen sind im Fall einer ELER-Kofinanzierung die Regelungen zur Dauerhaftigkeit des Artikels 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten; die Dauerhaftigkeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Abschlusszahlung.

8.2 Evaluierung

Die Evaluierung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms erfolgt auf der Grundlage der Unternehmensbuchführung. Hierfür ist die Vorwegbuchführung vor Bewilligung und die Auflagenbuchführung jeweils spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres im BMEL-Code als CSV-Datei digital bei der zuständigen Stelle vorzulegen. Wird das Unternehmen, in dem die Investition durchgeführt wurde, im Laufe der Auflage geteilt und werden in der Folge mehrere Abschlüsse erstellt, hat die oder der Zuwendungsempfänger einen konsolidierten Abschluss der aus der Teilung hervorgegangenen Unternehmen vorzulegen. Anstelle des BMEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem

Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden. Die Erfassung und Übermittlung der erforderlichen Informationen erfolgt dann durch Vordrucke.

Sollte sich während des Evaluierungszeitraums die geforderte Datengrundlage ändern, ist die oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, fehlende Werte rückwirkend nachzuliefern. Die Vordrucke können im Infodienst unter der Seite Förderzeitraum 2021-2027 abgerufen werden.

8.3 Buchführung

Folgende Abschnitte des BMEL-Jahresabschlusses sind von der oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegen:

Deckblatt

Abschnitt 1: Bilanz mit Aktiva, Passiva

- Bilanz mit Aktiva, Passiva
- Entnahmen und Einlagen

Abschnitt 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Abschnitt 3: Anhang zur Bilanz mit

- Anlagenspiegel
- Bewertung des Tiervermögens
- Bewertung der Vorräte

Abschnitt 4: Ernteflächen

Abschnitt 6: Betriebsfläche

Abschnitt 7: Arbeitskräfte

9. Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, des Programms für Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (COSME) und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder der Förderbank des Landes ist möglich. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung, einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“, sowie „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“, FAKT-Teilmaßnahme G, möglich. Die Förderhöchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Teil 2

Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

10. Zuwendungsziel

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Betreiberinnen und Betreiber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt, um damit einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu leisten.

11. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013,
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014,
- der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,
- der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- dem GAK-Gesetz,
- dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020, für die Laufzeit 2014-2022,
- den §§ 23 und 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für

die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes , insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a in der jeweils geltenden Fassung, sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 anzuwenden.

12. Gegenstand der Förderung

12.1 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, welche die Bedingungen des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b (Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllen. Die zusätzlichen Einkommensquellen sollen geschaffen werden insbesondere durch Errichtung oder Modernisierung von Gebäuden, einschließlich der technischen Einrichtung zur

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte (Nicht-Anhang I-Produkte),
- Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Produkten,
- Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere in landwirtschaftsnahen und hauswirtschaftsnahen Bereichen, für gastronomische und touristische Zwecke und
- Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher.

12.2 Bemessungsgrundlagen für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind, für:

- Die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- die Erstanschaffung von neuen Maschinen und neuen Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

12.3 Eingeschränkte Förderung

Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl zuwendungsfähig. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind folgende baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen:

- für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen; sollte dies nicht möglich sein, beispielsweise bei computergesteuerter Fütterung, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jederzeit eine Futteraufnahme möglich ist;
- die Liegefläche muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird;
- ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können; dieses muss mindestens Sicht-, Hör-, und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

12.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind

12.4.1 Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang I-Produkten betreffen,

12.4.2 der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen sowie Ersatzinvestitionen,

12.4.3 genehmigungspflichtige Vorhaben, für die keine Genehmigung vorliegt und die nicht im Einklang mit den für das Vorhaben einschlägigen umweltrechtlichen Vorgaben stehen,

12.4.4 Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionsrechts nach Artikel 17 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,

12.4.5 Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,

12.4.6 Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbschaften, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

12.4.7 Investitionen in Wohnungen, Verwaltungsgebäude und separate Gebäude mit Sozialräumen,

12.4.8 Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, unbare Eigenleistungen und sonstige Preisnachlässe,

12.4.9 Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke, Photovoltaikanlagen und

12.4.10 Landkäufe.

13. Zuwendungsempfängende

13.1 Zuwendungsempfängende sind:

13.1.1 Natürliche und juristische Personen, die Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform führen, welche im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 Kleinst- oder kleine Unternehmen sind, wobei

- die Geschäftstätigkeit der natürlichen und juristischen Personen zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 Prozent Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
- die Unternehmen, welche die in § 1 Absatz 2 und 5 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Als Tierhaltung im Sinne von Spiegelstrich 1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäfererei.

13.1.2 Natürliche oder juristische Personen, die im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst- oder kleine Unternehmen führen, dabei unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

13.1.3 Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen im Sinne der Nummer 13.1.1, deren Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner sowie mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Absatz 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

13.1.4 Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

- Unternehmen, die sich im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Schwierigkeiten befinden,
- Beziehende von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Renten und Pensionen, beispielsweise Rente der Deutschen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen.

14. Zuwendungsvoraussetzungen

Die oder der Zuwendungsempfangende hat in Form eines Investitions- und Marketingkonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Projektes zu erbringen. Bei Investitionen mit baulichen Investitionskosten von über 100 000 Euro soll grundsätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer eingeschaltet werden.

14.1 Nummer 3.1, 6.6, 6.7 und 6.8 Satz 3 ANBest-P findet im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung.

Abweichend von Nummer 2 ANBest-P gilt: Werden die dem bewilligten Höchstbetrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht nachgewiesen oder anerkannt, so ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag, der bei Zugrundelegung der Fördersätze nach der VwV einzelbetriebliche Förderung und den anerkannten zuwendungsfähigen Beträgen erreicht wird.

Abweichend von Nummer 3.3 NBest-Bau kann die Abrechnung auch nach der Struktur des Zuwendungsbescheides, abweichend von der DIN 276 stattfinden.

14.2 Prosperitätsregelung

Die Summe der positiven Einkünfte aller Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes, sogenannte Prosperitätsgrenze, der antragstellenden Person, einschließlich Ehepartnerin oder Ehepartner beziehungsweise Lebenspartnerin oder Lebenspartner, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide 140 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170 000 Euro je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften, einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionärinnen oder Aktionäre, jeweils einschließlich ihrer Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder ihrer Ehe- oder Lebenspartner, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als fünf Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleignenden 140 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170 000 Euro je Jahr bei Verheirateten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen

Ausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, dieses Genossenschaftsmitglieds oder dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs entspricht.

15. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

15.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.

15.2 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben.

15.3 Maximale Höhe der Zuwendung

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegebenden, 200 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen, nicht übersteigen. Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe hat die antragstellende Person schriftlich alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten oder beantragt hat (De-minimis Erklärung). Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den oben genannten Höchstbetrag, kann die Beihilfe nicht, auch nicht anteilig, gewährt werden. Die für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen maßgeblichen Unterlagen sind von den Beteiligten, also der antragstellenden Person und der Behörde, zehn Jahre ab dem Jahr der Beihilfegewährung aufzubewahren. Im Falle der Prüfung sind die dafür notwendigen Unterlagen von der oder dem Zuwendungsempfängenden der Bewilligungsbehörde auf Anforderung innerhalb von zehn Werktagen vorzulegen.

15.4 Höhe und Form der Zuwendung

Es kann ein Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

16. Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

Im Übrigen sind im Fall einer ELER-Kofinanzierung die Regelungen zur Dauerhaftigkeit des Artikels 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten; die Dauerhaftigkeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Abschlusszahlung.

17. Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, COSME, des Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder der Förderbank des Landes ist möglich, sofern und soweit hierbei der Gesamtwert der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten wird.

Teil 3 Verfahren

18. Förderantrag und Bewilligung

Der Förderantrag ist schriftlich mittels Antragsvordruck beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Die Erfüllung der besonderen Anforderungen ist im Förderantrag anzugeben und mit dem Schlusszahlungsantrag nachzuweisen.

Die Aufgaben der betreuenden Person sind in Anlage 3 geregelt. Die betreuenden Personen müssen vom Ministerium zugelassen sein.

Der Förderantrag ist von der Bewilligungsbehörde insbesondere auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu prüfen. Ist der Förderantrag nicht vollständig, wird den antragstellenden Personen Gelegenheit gegeben, den Förderantrag binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen. Das Prüfergebnis ist in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Bewilligungsbehörde stellt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen fest, entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und dokumentiert dies in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags. Anschließend wird der Förderantrag gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 einem Auswahlverfahren unterzogen.

Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt anhand der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget. Stichtage und Budget werden auf der MEPL-Homepage vorab

veröffentlicht. Ergänzend zu den Stichtagen der Auswahlverfahren können Stichtage festgelegt werden, zu denen die Anträge vollständig bei den Bewilligungsbehörden vorliegen müssen.

Näheres zum Auswahlverfahren ist dem Merkblatt „Auswahlkriterien des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2021-2027 (MEPL III)“ unter www.mepl.landwirtschaft-bw.de zu entnehmen.

Hat ein Antrag das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, wird er von der Bewilligungsbehörde zeitnah bewilligt. War ein Antrag im Auswahlverfahren nicht erfolgreich, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen. Ein nicht erfolgreicher Antrag kann am folgenden Auswahlverfahren wieder teilnehmen. Die Anwendung der Auswahlkriterien sowie das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu dokumentieren.

Spätestens bis zum 31. Dezember des der Antragstellung folgenden Jahres ist über den Förderantrag zu entscheiden. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt die Bewilligungsreife nicht erreicht haben, sind abzulehnen.

19. Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag nebst Belegen und Belegliste ist bei der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Er ist anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Zahlungsantrages nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zu prüfen. Der geprüfte Zahlungsantrag nebst Anlagen ist dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zur weiteren Prüfung und Veranlassung der Auszahlung vorzulegen. Im Regierungsbezirk Karlsruhe wird der Zahlungsantrag aufgrund der geringen Fallzahl direkt beim Regierungspräsidium eingereicht und mittels ersten und zweiten Augenpaares geprüft.

Die Auszahlung erfolgt auf das in der Unternehmensdatei hinterlegte Konto oder auf das für das Vorhaben eingerichtete Baukonto. Zwischenzahlungen sollen 80 Prozent des bewilligten Gesamtzuschusses nicht überschreiten. Der Teilzahlungsbetrag soll mindestens 10 000 Euro betragen.

Die durch die betreuende Person bis zur Bewilligung erbrachten Leistungen erreichen 50 Prozent und mehr der Gesamtleistung. Nach der Bewilligung können bis zu 50 Prozent des Betreuungszuschusses ausbezahlt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt entsprechend der Anerkennung der Verwendungsnachweise.

Abweichend von der Nr. 3.1 NBest-Bau ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens der Zahlungsantrag auf Schlusszahlung mit Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides gemäß Nummer 11 der VV zu § 44 LHO vorzulegen. Die Schlusszahlung erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

Nummer 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

20. Zahlung und Verbuchung

Die mit der Auszahlungsfunktion verbundenen Aufgaben werden durch das Referat 13 K beim Ministerium, Dienstsitz Kornwestheim, vorgenommen. Die Verbuchung der Zahlungen wird von der Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen beim Ministerium, Dienstsitz Kornwestheim, ausgeführt.

21. Beginn und Abschluss

Die Vorhaben sollen innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheides begonnen und innerhalb von drei Jahren nach Zugang des Bescheides abgeschlossen werden. Werden für die Finanzierung der Vorhaben Mittel aus dem ELER und gegebenenfalls weiterer Fonds eingesetzt, sind die Vorgaben der Fonds und des MEPL bezüglich einzuhaltender Fristen zu beachten.

22. Kontrollen

Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle richten sich nach der innerdienstlichen Anordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Anforderung an die Kontrollen der Förderprogramme nach dieser Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

23. Kürzungen und Sanktionen

Die Europäische Kommission hat die Rücknahme beziehungsweise Kürzung der Förderung sowie die Anwendung von Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Bereich der Agrarfonds EGFL und ELER grundsätzlich in Artikel 63 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geregelt. Für investive ELER-Maßnahmen werden diese Regelungen ergänzt durch Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Danach wird zwischen Kürzungen und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderfähigkeitsregeln (Förderfähigkeit von zur Erstattung beantragter Kosten) und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen unterschieden.

Die Begünstigten sind mittels des Merkblattes „Kürzungen und Sanktionen für investive Fördermaßnahmen des EGFL und des ELER“, abzurufen aus dem Infodienst Landwirtschaft, zu informieren. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zurückzufordern. Für die Aufhebung und Erstattung ist außerdem das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG anzuwenden.

24. Publizität

Bei allen Investitionsvorhaben sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit Postern oder Erläuterungstafeln und gegebenenfalls auf Internetseiten und mit Informations- und Kommunikationsmaterial, wie beispielsweise Broschüren oder Flyern zu erfolgen. Nähere Informationen hierzu sind dem Merkblatt „PR-Verpflichtungen der Begünstigten“ unter www.mepl.landwirtschaft-bw.de zu entnehmen.

25. Transparenz

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem ELER und die Beträge, die jede empfangende Person erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Auf die Informationen in den Antragsunterlagen wird verwiesen.

26. Evaluierung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 von externen Evaluatoren durchzuführenden Evaluierung angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden.

Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.

27. Prüfungsrechte

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind von der oder dem Zuwendungsempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist die oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Ein Antrag wird abgelehnt oder die

Förderung widerrufen, wenn die oder der Zuwendungsempfangende oder eine von dieser oder diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verweigert.

28. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 19. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift vom 11. August 2020 – Az.: 27-8510.00 – GABl. S. 661 tritt am 19. März 2021 außer Kraft.

Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 21. März 2022 – Az.: 27-8510.00 –

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 22. März 2022 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Teil 1 Nummer 7.5.8 tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft und Anlage 4 Teil 2 Nummer 3.2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift ist im Internet über die Seiten www.landesrecht-bw.de und www.landwirtschaft-bw.info einsehbar.

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die über die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen. Die Premiumanforderungen bauen auf den Basisanforderungen auf.

Teil 1 **Generelle Anforderung**

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel sowie
- 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Teil 2 **Basisanforderungen**

1. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Zuwendungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material, etwa Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, versehen werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.

- Bei Stallneubaubauten müssen die Lauf- und Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei bewegen können.

2. Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

3. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast, außer Mutterkuhhaltung

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material, also Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, versehen werden.
- Perforierte Böden mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.

4. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.

5. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

Der Liegebereich muss

- ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage oder Pellets.
- Es muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung §§ 28, 29 vorgeschriebene.

6. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau beziehungsweise Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, für Zucht- und Jungsauen in der Gruppenhaltung planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
mit Tiefstreu versehen werden oder
mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche, beispielsweise Gummimatte im Schulterbereich, ausgestattet sein.
- Im Stall muss für alle Tiere, für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in der Gruppenhaltung, jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organi-

sche Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage oder Pellets.

- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür ist eine besondere Fütterungstechnik, welche die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert wie Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2 2. Halbsatz der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung findet keine Anwendung.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt wird.

7. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

8. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.

- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

9. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art, beispielsweise Unterstände, Bäume, Sträucher, zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Viertel der nutzbaren Fläche entspricht.

10. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten Lebenswoche zur Verfügung steht und mindestens einem Viertel der nutzbaren Fläche entspricht.
- Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der zehnten Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich inklusive Kaltscharrraum ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial, beispielsweise Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen, zur Verfügung steht.

11. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein.

- Der Stall muss entweder ein Offenstall sein, über einen Kaltscharrraum verfügen oder in ein Umtriebsystem eingebunden sein, das vorsieht, dass die Puten vom Aufzuchtstall in einen Offenstall beziehungsweise in einen Stall mit Kaltscharrraum wechseln können. Für die Putenhenne müssen 400 cm² und für den Putenhahn 600 cm² Fläche im Kaltscharrraum zur Verfügung stehen.
- Der Besatz im Offenstall beziehungsweise Stall mit Kaltscharrraum darf am Ende der Mastperiode bei Putenhennen nicht über 45 kg und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche liegen.
- Stall und Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung, wie erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen, auszustatten.
- Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand, wie bei Trockenheit, ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

12. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand, wie bei Trockenheit, ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Die Besatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 35 kg pro m² Stallinnenfläche beziehungsweise in der Leichtmast unter 1600 g Endgewicht 31 kg pro m² übersteigen.

13. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

14. Anforderungen für die Haltung von Pferden

- Zuwendungsfähig sind Anlagen beziehungsweise Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.

- Für jedes Pferd ist ein ausreichend breiter Fressplatz beziehungsweise Fressstand bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, beispielsweise bei computergesteuerter Fütterung, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine gleichzeitige Aufnahme, zumindest von Raufutter, für alle Pferde möglich ist.
- Die Liegefläche muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

Teil 3 Premiumanforderungen

Mit den zu fördernden Investitionen sind, aufbauend auf den Basisanforderungen der Anlage Teil 2 Basisanforderungen, die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

15. Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

Zuwendungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe mit 4,5 m² pro Großvieh (GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann bei regelmäßigem Sommerweidegang und mindestens 7 m² pro GV nutzbarer Stallfläche verzichtet werden.

Zuwendungsfähig sind Laufställe für Aufzuchtrinder mit regelmäßigem Sommerweidegang oder Offenställe.

Die nutzbare Stallfläche für Aufzuchtrinder muss

- bei einem Lebensalter über sechs bis 18 Monate mindestens 4,0 m² pro Tier und
- bei einem Lebensalter über 18 bis 24 Monate mindestens 5,0 m² pro Tier und
- bei einem Lebensalter über 24 Monate mindestens 6,0 m² pro Tier betragen.

16. Anforderungen an die Kälberhaltung

Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall, einschließlich Kälberhütten, gehalten werden.

17. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast, außer Mutterkuhhaltung

Die verfügbare Fläche muss

- bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier und
- über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier

betragen.

Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.

18. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe mit 4,5 m² pro GV verfügen. Auf einen Auslauf kann bei regelmäßigem Sommerweidegang und mindestens 7 m² pro GV nutzbarer Stallfläche verzichtet werden.

19. Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Die Buchten müssen so gestaltet sein, dass sie in Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich strukturiert werden können.
- Der Liegebereich muss planbefestigt und zur Verbesserung des Liegekomforts mit ausreichend Stroh eingestreut werden. Alternativ dürfen gleichwertige Maßnahmen, beispielsweise Matten, verwendet werden. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle oder eine Drainage aufweisen.
- Als ein Beschäftigungselement ist ein Element mit Stroh beziehungsweise Heu oder Strohpellets beziehungsweise Heupellets oder ein mit Stroh beziehungsweise Heu bodendeckend eingestreuter Bereich zur Beschäftigung vorgeschrieben.
- Es muss mindestens folgendes Platzangebot zur Verfügung stehen:

Gewicht
< 20 kg

Stallgrundfläche
0,35 m² je Tier

< 30 kg	0,45 m ² je Tier
< 50 kg	0,7 m ² je Tier
<120 kg	1,1 m ² je Tier
>120 kg	1,6 m ² je Tier

Einrichtungen, wie beispielsweise Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, sind in der vorgegebenen Stallgrundfläche bereits enthalten.

- Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Fläche im Stall positioniert sein und entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere folgendes Platzangebot bieten:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 20 kg	0,15 m ² je Tier
< 30 kg	0,20 m ² je Tier
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
<120 kg	0,6 m ² je Tier
>120 kg	0,9 m ² je Tier

- Bei Umbauten darf, bei unverändertem Gesamtplatzangebot, die Fläche des Liegebereichs 10 Prozent kleiner ausfallen. Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke beziehungsweise einem offenen Tränkeplatz für jeweils bis zu zwölf Tiere.

20. Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung § 25 vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung § 24 vorgeschrieben.
- Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist

ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke beziehungsweise einem offenen Tränkeplatz für jeweils bis zu zwölf Tiere.

21. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² pro Ziege und 0,35 m² pro Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

22. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² pro Schaf und 0,35 m² pro Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

23. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Der Stall muss über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite beziehungsweise Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche entspricht.
- Die Zugänge vom Kaltscharrraum zum Freiland müssen über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt und mindestens 60 cm hoch sein.
- Für je 500 Legehennen müssen die Zugangsöffnungen in der Summe mindestens 200 cm breit sein.
- Für Mobilställe ist kein Dachüberstand und keine Befestigung unter dem Dachüberstand erforderlich. Bei Mobilställen ist über ein entsprechendes Management sicherzustellen, dass die Grasnarbe im Auslauf erhalten bleibt.

24. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter, manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

25. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten muss mindestens 800 cm² pro Putenhahn und 500 cm² pro Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

26. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- Die Besatzdichte darf maximal 25 kg pro m² bezogen auf die Stallgrundfläche nicht überschreiten. Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von maximal 29 kg pro m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der einem Anteil von mindestens 20 Prozent an der Stallgrundfläche entspricht und an der Längsseite des Stalles anzugliedern ist.
- Pro 100 m² Stallgrundfläche beziehungsweise 1 500 Masthühnern sind mindestens insgesamt zwei Meter Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss mindestens 50 cm breit sein, die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseite des Stalles verteilt sein.

27. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 20 kg und bei Mastgänsen maximal 15 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

- Ein stallnaher Außenauslauf von mindestens 2 m² pro Mastente beziehungsweise 4 m² pro Mastgans muss zur Verfügung stehen. Bei der Gänsemast muss zudem eine ausreichende Weidemöglichkeit auf Grünland oder Ackerfutter gewährleistet sein.

28. Anforderung an die Haltung von Pferden

Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m² pro Pferd und mindestens 7 m² pro Pony betragen.

informelle Lesefassung

Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften

1. Allgemeines

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können vom Land anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften bis zu 1 000 000 Euro übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2022 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 Prozent.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Bürgschaften können nur für Kapitalmarktdarlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
- 2.2. Die Bürgschaften decken höchstens 70 Prozent des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen, den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung sowie den notwendigen Auslagen bei Verwertung der Sicherheiten, für die Kosten und Auslagen jedoch nur bis zu 2 Prozent des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzugs der kreditnehmenden Person ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber der kreditnehmenden Person als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 Prozent pro Jahr begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, sonstige Verzugsschäden, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 Prozent; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

Bürgschaften unter 100 000 Euro werden nicht übernommen.

- 2.3. Die darlehensnehmende Person hat eine marktübliche Provision, einschließlich Risikoentgelt, für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten, vorrangig Grundpfandrechte, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn sie nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf die darlehensnehmende Person ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.
- 2.4. Die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen ist ausgeschlossen.

3. Verfahren

- 3.1. Die Durchführung und Verwaltung der Bürgschaftsgewährung wird von der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH vorgenommen.

Sie trifft die Entscheidung über die Gewährung einer Ausfallbürgschaft für Kapitalmarktdarlehen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Das Verfahren zur Bürgschaftsgewährung läuft parallel zum Antrags- und Bewilligungsverfahren auf Gewährung einer Investitionsförderung.

- 3.2. Hinweise zum Verfahren der Bürgschaftsgewährung

Der Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft für das Kapitalmarktdarlehen ist bei der Hausbank zusammen mit einer Kopie des Förderantrags und des Investitionskonzeptes einzureichen. Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Bürgschaft ist bei der Hausbank erhältlich

Die Hausbank prüft den Bürgschaftsantrag und leitet ihn an die Bürgschaftsbank weiter. Dabei ist zu bestätigen, dass

- keine bankmäßigen Sicherheiten im erforderlichen Ausmaß vorhanden sind,
- die Kapitaldienstfähigkeit derzeit gegeben ist und
- die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen.

Die Bürgschaftsbank holt beim zuständigen Regierungspräsidium eine Stellungnahme zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung des Projektes sowie zum Vorliegen

der Fördervoraussetzungen ein und entscheidet bei positiver Beurteilung des Regierungspräsidiums, gegebenenfalls nach Vorlage weiterer Stellungnahmen oder Gutachten und der Zustimmung durch das Ministerium, über den Bürgschaftsantrag.

Die Bürgschaftsbank erstellt die Bürgschaftsurkunde und leitet diese dem zuständigen Regierungspräsidium und nachrichtlich dem Ministerium zu.

Das zuständige Regierungspräsidium erlässt den Zuwendungsbescheid, einschließlich der Zusage zur Übernahme der Ausfallbürgschaft, und leitet die Bürgschaftsurkunde der Hausbank zu.

Sobald die Hausbank die erforderlichen Mitteilungen vorlegt, wird die Bürgschaftsbank dem Ministerium die neu vergebene Bürgschaft mit der Anlage 1 der Rückbürgschaftserklärung des Landes zur Erfassung der Bürgschaften anzeigen.

Wird der Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft nicht genehmigt, hat das zuständige Regierungspräsidium den Förderantrag abzulehnen.

4. Weitere Hinweise zum Verfahren der Bürgschaftsverwaltung

Vor einer das Land als Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere bei

- Änderungen der Sicherheiten und des Verwendungszwecks, die wertmäßig, das heißt aktueller Wert, bezogen auf den Bürgschaftsanteil, 50 000 Euro nicht übersteigen, sofern der wirtschaftliche Zweck des Vorhabens dadurch keine Beeinträchtigung erfährt,
- Anpassung der Konditionen an die Bestimmungen des Förderkredites der öffentlichen Hand,
- Stundung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge, sofern die Laufzeit des verbürgten Kredits hierdurch nicht verlängert wird,
- Aussetzung fälliger Tilgungsbeträge, sofern die Laufzeit des verbürgten Kredits beziehungsweise die Bürgschaftsfrist hierdurch nicht mehr als ein Jahr verlängert wird,
- Verlegung des Tilgungsbeginns und der Bürgschaftsfrist bei verspäteter Auszahlung des Kredits durch die Hausbank,
- Wegfall und Änderung von Auflagen und Bedingungen, wenn damit die Basis der Bürgschaftsübernahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder

- notwendigen Entscheidungen bei gekündigten oder sonst Not leidenden Engagements mit Ausnahme der Verlängerung von Bürgschaftsfristen.

5. Kosten

Für die Gewährung, Bearbeitung und Betreuung erhebt die Bürgschaftsbank folgende Gebühren:

- jährlich eine Bürgschaftsprovision, die die mit der Gewährung der Bürgschaft verbundenen normalen Risiken abdeckt, und nach Vereinnahmung an das Land jeweils zum 28. Februar eines jeden Jahres abzuführen ist und
- eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des genehmigten Bürgschaftsbetrages sowie jährlich ein laufendes Entgelt in Höhe von 0,2 Prozent des Kreditbetrages. Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo eine Gebühr erhoben.

6. Ausfall

Bei einem Ausfall werden die Interessen des Landes von der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – wahrgenommen.

Aufgaben der betreuenden Unternehmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Das betreuende Unternehmen unterstützt das antragstellende Unternehmen bei der Antragstellung und bei der Durchführung des Fördervorhabens nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides. Dazu schließt das betreuende Unternehmen mit dem antragstellenden Unternehmen eine Vereinbarung ab, in der die für den Einzelfall voraussichtlich erforderlichen Aufgaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift beschrieben sind. Sie informieren, soweit noch nicht erfolgt, binnen zwei Wochen nach dem Erstkontakt mit dem potentiellen antragstellenden Unternehmen die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde über die Investitionsabsichten und das geplante Vorhaben. Die Betreuung umfasst auch regelmäßige Besprechungen mit dem antragstellenden Unternehmen und regelmäßige Besuche der Baustelle.

1. Projektvorbereitung und -planung

- Unterstützung der antragstellenden Unternehmen durch Teilnahme an Besprechungen und erforderlichen Vor-Ort-Terminen mit Behörden, Notariaten, Kreditinstituten und Auftragnehmern,
- Mitwirkung bei der Standortwahl und bei der Erarbeitung einer funktionalen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung auf der Grundlage eines Raum- und Funktionsprogramms,
- Mitwirkung bei der Plausibilisierung der Kosten, der Einholung von Angeboten, der Kostenschätzung und der Kostenberechnung nach DIN 276,
- Hinwirken auf ausreichende Versicherungen, wie beispielsweise Haftpflichtversicherung oder Bauwesenversicherung der Bauherrin oder des Bauherrn,
- Mitwirkung bei der Erfüllung baurechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267).

2. Projektbeantragung und –durchführung

- Erarbeitung des Investitionskonzepts, das grundsätzlich auf Buchführungsabschlüssen basiert, in Abstimmung mit der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde beziehungsweise dem zuständigen Regierungspräsidium;

- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Antrags auf Bewilligung von Fördermitteln und Vorlage des Antrags mit Anlagen beim zuständigen Regierungspräsidium,
- Mitwirkung bei der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen,
- Mitwirkung bei der Auswertung von Angeboten und der Vergabe des Bauvorhabens,
- Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die im Investitionskonzept und in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Verhältnisse noch zutreffen, sogenannte Baubeginnsbesprechung,
- Mitwirkung bei der Einrichtung eines Baukontos, über das grundsätzlich alle Zahlungen ab Bewilligung abzuwickeln sind,
- Besorgung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs,
- Mitwirkung bei der Umsetzung des Bauvorhabens nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides,
- Mitwirkung bei der Antragstellung auf Auszahlung (Zahlungsanträge) nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften,
- Prüfung sämtlicher Rechnungen, wie Abschlags- und Schlussrechnungen, einschließlich ergänzender Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit,
- regelmäßige Prüfung und Dokumentation der Bauausführung auf Übereinstimmung mit der der Bewilligung zugrunde liegenden baurechtlich genehmigten Planung und dem Finanzierungsplan,
- Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides,
- Unterrichtung der Bewilligungsbehörde über Abweichungen von der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Konzeption, soweit die Abweichungen zu einer wesentlichen baufachlichen Änderung des Bau- und beziehungsweise oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen,

- Mitwirkung bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen der Bauherrin oder des Bauherrn innerhalb der Gewährleistungsfrist.

3. Projektabschluss

- Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides,
- Aktenaufbewahrung bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises. Die Aktenaufbewahrung kann der oder dem Zuwendungsempfängenden unter Erfüllung derselben Auflagen übertragen werden.

4. Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen

- Unterstützung der Prüfungen durch Behörden der EU, des Bundes oder Landes, einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht
- Mitwirkung bei der Evaluation.

informelle Lesefassung

Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

Teil 1

Förderfähige Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

1. Aufbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern

- 1.1. Injektionsgeräte für die Aufbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft mit und ohne Tankwagen.
- 1.2. An Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeit von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Tankwagen.
- 1.3. Schleppschuhverteiler mit und ohne Tankwagen.
- 1.4. Aufbringungsgeräte gemäß Nummer 1.1 bis 1.3 in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder nach Verification of Environmental Technologies for Agricultural Production erfolgreich geprüft wurden.

2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- 2.1. Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 Prozent gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern.
- 2.2. Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die beispielsweise in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten. Die mögliche Mitteleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius-Kühn-Instituts nachgewiesen werden.
- 2.3. Feldspritzgeräte mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung.
- 2.4. Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

Die unter Nummer 2.1 bis 2.4 genannten Geräte müssen vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.

3. Mechanische Unkrautbekämpfung

- 3.1. Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenführung mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren verfügen.
- 3.2. Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenführung, beispielsweise durch Taster, sind nicht zuwendungsfähig.

Teil 2 Bauliche und sonstige Anlagen

Förderfähig sind folgende Investitionen zur:

1. Emissionsminderung in Stallbauten

- 1.1 Abluftreinigungsanlagen;
- 1.2 Kot-Harn-Trennung;
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
;
- 1.4 Emissionsarme Stallböden;
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung;
- 1.6 Güllekühlung;
- 1.7 Maßnahmenkombination in Laufställen für Milchkühe mit folgenden Elementen:
 - Emissionsarme Laufhofgestaltung und
 - emissionsarme Bodengestaltung und
 - erhöhte Fressplätze

Wird regelmäßiger Sommerweidegang angeboten, kann auf den strukturierten Laufhof verzichtet werden. Bei Stallsystemen mit Spaltenboden sind geeignete technische Anlagen zur regelmäßigen Spaltenreinigung erforderlich;

2. Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen fachrechtlichen Vorgaben hinausgeht;

2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen fachrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen;

3. Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

3.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger;

3.2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen fachrechtlichen Vorgaben hinausgeht;

4. Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

4.1 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen;

4.2 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen.